

Kinder betroffen, so hat grundsätzlich der Elternteil vorrangig Anspruch auf den überwiegenden Hausrat, bei dem die Kinder verbleiben.

In Streitfällen erfolgt die (gerechte) Aufteilung durch den Familienrichter. Der Anspruch kann durch Beantragung einer „Einstweiligen Verfügung“ kurzfristig durchgesetzt werden.

Anstelle der Erstausrüstungsbeihilfe sind dann die angemessenen Transportkosten zu übernehmen. Erst wenn gerichtlich ein Anspruch auf Zuteilung von Hausrat versagt wird, kann eine Erstausrüstungsbeihilfe gewährt werden.

In Frauenhausfällen teilt die Sozialarbeiterin mit, welche Bedarfsgegenstände dringend erforderlich sind, d.h. welche aus der Hausrataufteilung nicht erwartet werden können.

2. Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie zu Reparaturkosten

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie zu Reparaturkosten besteht nicht. Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelbedarf abgegolten.

Besonderheiten:

- a) Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (z.B. Waschmaschine) in einer ansonsten eingerichteten Wohnung noch nicht vorhanden, so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls als Erstausrüstung zu werten und somit als Beihilfe zu gewähren
- b) Waschmaschine und Bügeleisen gelten auch in einem Ein-Personen-Haushalt zum notwendigen Hausrat
- c) Der Bedarf zur Beschaffung eines Staubsaugers ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn in der Wohnung Teppichboden vorhanden ist
- d) Bei der erstmaligen Beschaffung eines "Jugendbettes" - nachdem das Kind dem "Kinderbett" entwachsen war - handelt es sich um eine Erstausrüstung für die Wohnung im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, die auch dem Grunde nach angemessen ist¹

Frauenhausfälle

¹ BSG, U. v. 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R

3. Höhe der Leistung

Der Bedarf wird ausschließlich durch den Außen- und Beratungsdienst vor Ort festgestellt.

**Feststellung durch
ABD**